

Einkaufsbedingungen **der MIPP GmbH**

I. Anwendbarkeit

1) Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, bei denen wir Waren einkaufen und/oder Dienstleistungen beauftragen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

2) Gegenbestätigungen unter Hinweis auf abweichende Geschäfts- und Verkaufs- oder Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen, werden im Übrigen auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn uns entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners bekannt sind.

3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung auch für künftige Geschäfte mit unseren Vertragspartnern. Ältere Einkaufsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

II. Zustandekommen des Vertrages, Nebenabreden.

1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie keine gegenteiligen Erklärungen enthalten.

2) Unsere Bestellungen sind innerhalb von drei Arbeitstagen seit deren Zugang schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist, sind wir berechtigt, unser Angebot innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen zu widerrufen. Aus dem Widerruf erwachsen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche.

3) Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform oder der Textform. Diese Regelung kann nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

4) Weichen Auftragsannahmen oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten von unserer Bestellung ab, sind wir hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit unserer Zustimmung zustande. Unser Schweigen auf eine von unserer Bestellung abweichende Auftragsannahme oder auf ein abweichendes Bestätigungsschreiben gilt als Ablehnung.

4) Dritte – insbesondere unsere Angestellten – sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Verträge hinausgehen. Entsprechende Erklärungen begründen keinerlei Verbindlichkeiten zu unseren Lasten.

III. Vertragsgegenstand, Preise.

1) Gegenstand des Vertrages ist die Ware in der Art und Menge, wie sie in unserer schriftlichen Bestellung bezeichnet ist.

2) Für alle Leistungen gelten die in unserer Bestellung ausgewiesenen Preise. Für von uns bestellte Waren verstehen sich die Preise ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer und schließen für uns frachtkostenfreie Lieferung zum Erfüllungsort einschließlich Verpackung ein, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Rückgabe der Verpackung wird von uns nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Verpackung, die vom Lieferanten gesondert berechnet werden darf, kann von uns nach Erhalt zurückgegeben werden und muss dann nach Rücksendung zum gleichen Wert vom Lieferanten gutgeschrieben werden.

IV. Lieferung, Bestellmenge.

1) Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, falls Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns sämtliche gesetzlichen Ansprüche – insbesondere Ersatz des Verzugs Schadens, Schadenersatz und Rücktritt – zu. Ferner sind wir im Falle der Leistungsverspätung berechtigt, eine besondere Versandart (z.B. Expresslieferung) zu verlangen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der in Verzug befindliche Vertragspartner zu tragen.

2) Wurde uns die Beauftragung des Lieferanten von unserem Auftraggeber vorgegeben, ist die in unserer Bestellung angegebene Liefermenge nur dann verbindlich, wenn sie für unseren Auftraggeber verbindlich ist.

3) Rechnungen für von uns bestellte Waren sind am Versandtag getrennt von der Ware an uns abzusenden. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Auf Rechnungen, Lieferscheinen, Frachtbriefen und im Schriftwechsel sind stets Bestellnummer und Materialnummer anzugeben. Verzögerungen in der Bearbeitung haben wir anderenfalls nicht zu vertreten.

4) Soweit uns durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, wie z.B. Arbeitskampfmaßnahmen, unverschuldete behördliche Maßnahmen im In- oder Ausland, unverschuldeter Energieausfall, unverschuldete Betriebsstörung, die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, können wir durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurücktreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verschieben sich, unabhängig von der Frage der Unzumutbarkeit, unsere Abnahmepflichten um den Zeitraum der Behinderung durch höhere Gewalt oder sonstiger wie in dem vorherigen Satz beschriebener unvorhersehbarer Ereignisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

V. Gewährleistung und Haftung.

1) Es steht uns frei, bei Mängeln der von dem Vertragspartner gelieferten Ware nach unserer Wahl Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung zu verlangen oder auch sofort vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

2) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jedenfalls 2,5 Mio. € pro Schadensfall pauschal zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese jedoch unberührt.

3) Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

VI. Montagearbeiten, Nebenpflichten.

1) Bei Montagearbeiten hat der Lieferant unsere Richtlinien und Sicherheitsvorschriften zu beachten, die wir ihm auf Anforderung zur Verfügung stellen. Er ist verpflichtet, sich über den Inhalt unserer Richtlinien und Sicherheitsvorschriften exakt zu informieren.

2) Maschinen bzw. Arbeitsmittel müssen dem Recht der Europäischen Union entsprechen. Die derzeit gültigen Richtlinien sind zu beachten. Sollten es zu einem Produkt besondere Richtlinien geben, sind sie ebenfalls zu beachten. Einschlägige Normen der Europäischen Union sind in der Konformitätserklärung zu benennen. Sollten spezielle Normen zur Zeit nicht zur Verfügung stehen, haben nationale Vorschriften Gültigkeit.

VII. Werkzeuge, Entwürfe.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen alle Elementar- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist weiter verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen oder fachgerecht durchführen zu lassen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so behalten wir uns daraus resultierende Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor.

VIII. Schutzrechte.

1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns von Lizenz- und Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden und Ansprüche, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte erwachsen, hat der Vertragspartner auf unsere Veranlassung einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Wir

besitzen das Alleinherstellungsrecht an allen Produkten, die nach von uns entwickelten Entwürfen, Zeichnungen und/oder Werkzeugen hergestellt werden. Nachahmung bzw. Herstellung durch den Vertragspartner oder Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.

2) An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche Einwilligung zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu verwenden und nach Aufforderung – spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung unaufgefordert - an uns zurückzureichen.

IX. Zahlungen.

Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen rein netto, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

X. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Im Übrigen können Aufrechnungen nur erklärt und Zurückbehaltungsrechte nur ausgeübt werden mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Gegenansprüchen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht.

1) Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

2) Gerichtsstand für alle Arten von Streitigkeiten mit Vertragspartnern, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, auch am Firmen- oder Wohnsitz unseres Vertragspartners zu klagen.

3) Das Rechtsverhältnis mit unserem Vertragspartner unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Kaufrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XII. Salvatorische Klausel.

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck der Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

